

22. 3. 1966

Entwurf einer neuen Satzung
des Tennis-Clubs "Rot-Weiss", Bad Nauheim, e.V.

1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Tennis-Club "Rot-Weiss" Bad Nauheim und hat seinen Sitz in Bad Nauheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Nauheim alsbald einzutragen.

Er gehört dem Hessischen Tennisverband und dem Deutschen Tennisbund (DTB) an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53.

2 Der ausschließliche Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege des Tennissports. Der Tennissport wird nach der Wettspielordnung und den Wettspielregeln des DTB ausgeübt.

3 Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

4 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten alle Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 Mitglieder

Der Club hat folgende Arten von Mitgliedern:

a) aktive Mitglieder

(dies sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv ausüben).

b) passive Mitglieder

c) jugendliche Mitglieder

- 1.) Jugendliche bis 15 Jahre
- 2.) Jugendliche von 15 - 18 Jahren
- 3.) Studenten über 18 Jahre

d) Ehrenmitglieder

Die passiven Mitglieder haben keine Spielberechtigung.

Die unter a) genannten Mitglieder haben gegenüber den unter c) genannten Mitgliedern in vom Vorstand festzulegenden Zeiten vorrangige Spielberechtigung.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf deren schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Aufnahme und Ablehnung werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme erfolgt unter gleichzeitiger Übersendung der Satzung. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Begründung.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung besonders verdiente Personen auf Vorschlag des Vorstandes wählen. Hierfür muß eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

geändert v. Bl. 64, 69

~~Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied zur Zahlung einer Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages.~~

Die Eintrittsgebühr ist sofort, der Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Mai des lfd. Kalenderjahres, bei Neuaufnahmen nach diesem Zeitpunkt innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Eintritt, zu leisten.

~~Die Nichteinhaltung der genannten Termine hat den sofortigen Entzug der Spielerlaubnis zur Folge.~~

Die Höhe der Eintrittsgebühr sowie der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung alljährlich festgesetzt.

Der Vorstand hat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten und zu begründen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) mit dem Tode
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen und kann nur zu Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluß. Der Vorstandsbeschluß bedarf der einfachen Mehrheit. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen:

a) 1. Vorsitzender:

Er führt die Geschäfte des Clubs und repräsentiert diesen nach außen. Er führt den Vorsitz bei den Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

b) 2. Vorsitzender: vertritt den 1. Vorsitzenden.

c) Sportwart:

Er ist für die sportgerechte Durchführung aller Fragen des Tennissports verantwortlich.

Der Sportwart ist verpflichtet, dem Vorstand über die von ihm jeweils getroffenen sportlichen Maßnahmen (Veranstaltungen, Lehrgänge, Reisen usw.) unter Angabe der hierfür notwendigen Kosten zu berichten.

d) Jugendwart:

Es ist seine Aufgabe, die Jugendlichen (Mitglieder c) 1+2) in den Tennissport und das Clubleben einzuführen, sie zu leiten, zu betrauen und zu fördern. Er erfüllt für die Jugendlichen die Aufgabe des Sportwarts.

Er vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand.

e) Schatzmeister:

Er hat das Vermögen des Clubs zu verwalten, die Kasse und die Bücher ordnungsgemäß zu führen.

f) 2 Beisitzer:

Sie stehen für besondere Aufgaben zur Verfügung und dem 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden helfend in der Ausführung der Geschäfte des Clubs zur Seite.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes es beantragen.

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, die des 2. Vorsitzenden.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind alle Vorstandsmitglieder.

Der 1. Vorsitzende ist allein zeichnungsberechtigt. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende allein zeichnungsberechtigt. Ist auch dieser verhindert, sind je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dringenden persönlichen Gründen zurück, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Vorstands durchzuführen.

2 Neben dem Vorstand sind noch von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

a) Schriftführer

Er erledigt sämtliche anfallenden schriftlichen Arbeiten.

b) 2 Kassenprüfer

Sie haben die Aufgabe, die Finanzen des Clubs, anhand der seitens des Schatzmeisters zur Verfügung gestellten Belege, zu prüfen, der Jahreshauptversammlung über ihre Prüfung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Buchführung und Kassenverwaltung Entlastung zu beantragen.

3 Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung, "Jahreshauptversammlung" genannt, soll spätestens bis zum 1. April abgehalten werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

a) wenn der Vorstand dies im Clubinteresse für erforderlich hält;

b) wenn ein Viertel der Mitglieder einen begründeten Antrag auf Einberufung stellt.

Tag, Ort und Stunde einer jeden Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher schriftlich oder durch die "Wetterauer Zeitung" bekanntzugeben.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit durch geheime Stimmabgabe, sofern nicht eine andere Art der Stimmabgabe von der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, die des 2. Vorsitzenden.

Stimmrecht haben alle Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Tagesordnung:

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Tagesordnungen:

- 1.) Feststellung der Stimmzahlen
- 2.) Bericht des 1. Vorsitzenden
- 3.) Bericht des Sportwarts
- 4.) Bericht des Jugendwarts
- 5.) Bericht des Schatzmeisters
- 6.) Bericht der Kassenprüfer

- 7.) Entlastungen
- 8.) Notwendige Neuwahlen zum Vorstand
- 9.) Notwendige Neuwahlen eines Schriftführers und der Kassenprüfer.
- 10.) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr für das laufende Geschäftsjahr.
- 11.) Anträge aus der Versammlung
- 12.) Verschiedenes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zu beurkunden. Diese Beurkundung und das Protokoll der Mitgliederversammlung sind vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer 2/3 Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

7 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus dem Kassenbestand, den vereinseigenen Immobilien und Mobilien. Hierzu zählen auch durch den Verein erworbene Preise.

8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, die unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist.

Zu dem Beschluß der Auflösung sind die Stimmen von 3/4 der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verwendung des Clubvermögens beschließt dieselbe Versammlung mit einfacher Mehrheit unter Beachtung des § 4 und des nachfolgenden Absatzes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bad Nauheim, die es alsbald für die Förderung und Pflege des Schulsports, insbesondere zur Anschaffung von Sportgeräten und den Ausbau von Übungsstätten gemeinnützig zu verwenden hat.

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, gilt die gesetzliche Regelung.

gez. Paul Erich Kettler
gez. Dr. Wolfgang Reif
gez. Georg Kowarik
gez. Alfred Stamm
gez. Werner Flach
gez. Fritz Gassig
gez. Norbert Wagner

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich hiermit.

Bad Nauheim, den 26.4.1967

Notar



Fritz von Altwies

Bad Nauheim, am 13. Mai 1967

Der Uchundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Bad Nauheim



[Signature]
Justizoberinspektor